

MOSKAU MINSK



WEISSRUSSLAND 2021: RECHTLICHE UND STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN

INHALT:

- **EINLEITUNG**
- **MASSNAHMEN ZUR LIBERALISIERUNG DER WEISSRUSSISCHEN WIRTSCHAFT**
- **RECHTSFORMEN**
- **REPRÄSENTANZ**
- **AKTIENGESELLSCHAFT**
- **GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**
- **EINHEITSUNTERNEHMEN**
- **REGISTRIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT AUSLÄNDISCHEM KAPITAL**
- **AUSLÄNDERRECHT: AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER IN WEISSRUSSLAND**
- **IMMOBILIENRECHT**
- **STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**
- **GEWINNSTEUER**
- **MEHRWERTSTEUER**
- **IMMOBILIEN- UND GRUNDSTEUER**
- **ÖKO-STEUER**
- **VERBRAUCHERSTEUER**
- **QUELLENSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN**
- **AUSLANDSSTEUER FÜR „STEUEROASEN“**
- **IMPORTZOLL**
- **FREIE WIRTSCHAFTSZONEN**
- **HOCHTECHNOLOGIEPARK**
- **KONTAKT**

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 96 39 75
FAX.: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

Einleitung

Weißrussland ist besser als sein „politischer“ Ruf. Die gute geographische Lage zwischen Russland und der EU, relativ niedrige Lohnkosten und Preise sowie eine entwickelte Infrastruktur machen Weißrussland mit seinen knapp 9,5 Mio. Einwohnern für ausländische Unternehmen durchaus interessant. Die Landesfläche beträgt 207.600 km² – Weißrussland ist damit größer als z.B. Österreich, Irland oder Griechenland. Viele Besucher und Geschäftsreisende, die das erste Mal nach Weißrussland reisen, müssen anschließend ihr „Weltbild“ korrigieren – zumindest ein wenig.

Weißrussland ist eine Präsidentialrepublik. Die Legislativgewalt geht vom Parlament aus, das aus einem Repräsentantenhaus und einem „Rat der Republik“, dem Oberhaus, besteht. Im Jahre 1994 trat eine neue Verfassung in Kraft, die 1996 und 2004 geändert wurde und insgesamt moderne Züge trägt. Die weißrussische Nationalwährung ist der „Weißrussische Rubel“ (BYR).

Die ausländischen Direktinvestitionen betragen 2020 rund _____ Milliarden US-Dollar ohne Berücksichtigung der Direktinvestitionen in weißrussische Banken und Finanzdienstleistungsinstitute. Deutschland nimmt den sechsten Platz bei den Direktinvestitionen ein.

Trotz weiterhin nicht einfacher wirtschaftlicher und administrativer Rahmenbedingungen sind derzeit insgesamt etwas über 6.500 Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung in Weißrussland tätig, davon über 300 Unternehmen mit deutschem Kapital.

Im Doing Business Report der Weltbank 2020 steht Weißrussland immerhin auf Rang 49, Italien, Luxemburg und Ukraine.

Weißrussland ist neben Russland, Kasachstan, Kirgisien und Armenien seit 2014 Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) – der „EU des Ostens“, wodurch der Handel von Weißrussland aus in die Mitgliedstaaten der EAWU deutlich erleichtert wurde.

Maßnahmen zur Liberalisierung der weißrussischen Wirtschaft

Die politische Krise nach den Präsidentschaftswahlen im August 2020, begleitet durch anhaltende Massenproteste, hat Investoren verunsichert oder gar abgeschreckt.

Dennoch bemüht sich die weißrussische Regierung –teilweise nicht ohne Erfolg –, das Investitionsklima stetig zu verbessern.

Dies geschieht u.a. durch eine Liberalisierung des wirtschaftsrechtlichen Rahmens durch Gesetze und Verordnungen – zuletzt maßgeblich durch Präsidialdekret Nr. 7 „Über die Entwicklung des Unternehmertums“ vom 23. November 2017.

Das Dekret die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in gewissem Umfang verbessert.

Das Präsidialdekret Nr. 7 hat die Gründe für die Heranziehung zur subsidiären Haftung geändert. Die subsidiäre Haftung stellte sich für weißrussische Entrepreneure als ein „Damoklesschwert“.

Nun tragen die Gesellschafter einer für insolvent erklärten Kapitalgesellschaft (darunter auch ihrer Geschäftsführer), welche berechtigt sind, für diese Gesellschaft verbindliche Anweisungen zu erteilen, oder die auf andere Weise die Tätigkeiten dieser Gesellschaft beschließen können, die subsidiäre Haftung bei Mangel am Vermögen der Gesellschaft nur in dem Fall, wenn die Insolvenz durch schuldhafte (vorsätzliche) Handlungen dieser Personen hervorgerufen worden war.

Ferner ist die gesetzliche Firmenstempelpflicht abgesetzt worden. Zuvor bestand für alle juristischen Personen eine gesetzliche Stempelpflicht. Nun dürfen juristische Personen ohne Siegel tätig werden.

Der nächste progressive Schritt ist das Verabschieden des Präsidialdekretes vom 21. Dezember 2017 Nr. 8 «Über Entwicklung der digitalen Wirtschaft».

Dieses Dekret wurde informell als „Dekret über Hochtechnologienpark 2.0“ bezeichnet. Das Dekret schaffte beispiellose Voraussetzungen für IT-

Bereich und lässt dem Weißrussland Vorhand bei der Schaffung und Förderung der digitalen Wirtschaft des XXI. Jahrhunderts gewinnen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dekret in erster Linie auf die im weißrussischen Hochtechnologienpark ansässigen Unternehmen gezielt war.

Darüber hinaus sieht dieses Dekret vor, dass im Rahmen des weißrussischen Hochtechnologienparks ein "Rechtsexperiment" zum Zweck der experimentellen Erprobung von Institutionen des englischen Rechts bei deren Umsetzung in der weißrussischen Zivilgesetzgebung durchgeführt werden soll.

Im Verfahren der visumfreien Einreise dürfen sich die Bürger der vorgenannten Länder in Weißrussland bis zu 30 Kalendertagen aufhalten, ohne vorab das Einreisevisum zu besorgen.

Weißrussland hinkt der wirtschaftlichen Entwicklung Russlands um 7 bis 10 Jahre hinterher, was aber nicht nur negativ zu deuten ist. Bedeutend besser steht Weißrussland aber beim Thema Korruption da: Dies ist deutlich weniger verbreitet als in Russland und kein Teil des politischen Systems. Diese Behauptung bestätigt der Ranking Transparency International 2019, in dem Weißrussland unter 180 Staaten im Unterschied zu seinem östlichen Nachbar (Russland nimmt den Platz 137) den 66 Platz nimmt.

Es gibt noch eine bemerkenswerte Tendenz. Der weißrussische Gesetzgeber versucht, seine Richtlinien den internationalen Standards anzunähern. So hat Weißrussland ein Abkommen der GUS-Länder „Über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Investitionstätigkeit“, das Washingtoner Übereinkommen von 1965 und das Übereinkommen von Seoul von 1985 und andere wichtige internationale Übereinkommen, ratifiziert. Derzeit gelten in Weißrussland insgesamt 66 bilaterale internationale Abkommen zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz der ausländischen Investitionen sowie 62 bilaterale Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung. Unter anderem wurden solche Abkommen mit Österreich, Deutschland sowie der Schweiz abgeschlossen.

Rechtsformen

Jede Direktinvestition im Land setzt eine lokale Präsenz voraus. Jeder Investor wird sich daher zunächst Gedanken machen müssen über die Strukturierung seiner Investition. Hierbei ist eine wesentliche Frage, welche Präsenzform die Richtige ist. Häufig kann auch ein Joint Venture gewünscht sein. Das weißrussische Recht bietet verschiedene Rechts- bzw. Niederlassungsformen, die teilweise nur ausländischen Investoren offen stehen:

- Repräsentanzen
oder
- juristische Personen.

Repräsentanz

Häufig gehen Investitionen auch längere Sondierungsphasen voraus. Der Investor will also zunächst den Markt vor Ort erkunden, aber gleichzeitig auch Kunden für seine Produkte finden. Hier bietet es sich an, zunächst eine Repräsentanz vor Ort zu gründen. Für ausländische Unternehmen, die keine Investitionen tätigen wollen, sondern Weißrussland als Absatzmarkt sehen, kann eine Repräsentanz ein ausreichendes Vehikel sein, Kunden zu akquirieren und Aufträge für das Stammhaus zu gewinnen. Bei längeren Montagetätigkeiten aber und falls Serviceleistungen permanent angeboten werden müssen, kann die Repräsentanz wiederum nicht ausreichend sein.

Bei einer Repräsentanz handelt es nicht um eine juristische Person, sondern um eine „eigenständige Abteilungen“ eines ausländischen Unternehmens, die in Weißrussland belegen ist. Nach dem weißrussischen Zivilgesetzbuch dürfen Repräsentanzen in erster Linie als Interessenvertretung für ausländische Unternehmen fungieren und sonstigen Tätigkeiten nachgehen, die nicht verboten sind. Repräsentanzen benötigen kein Satzungskapital, verfügen aber über eine „Repräsentanzordnung“.

Eine Repräsentanz führt ihre Tätigkeiten im Namen des Stammhauses aus und funktioniert nach vom Stammhaus vorgegebenen Regeln. Die Leitung der Repräsentanz obliegt dem „Repräsentanzleiter“. Er ist kein Organ, sondern rechtsgeschäftlich bevollmächtigter, notwendiger Vertreter.

Eine Repräsentanz ist zwingend anzumelden. Zuständig für die Anmeldung von Repräsentanzen ist das lokale Registrierungsbehörde der Gebietsverwaltung bzw. Verwaltung der Stadt Minsk. Auch eine Steueranmeldung ist zwingend, jede Repräsentanz erhält eine Steuernummer. Repräsentanzen haben gewisse Steuern abzuführen und sind als Steuersubjekte verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben. Praktisch bedeutet dies, dass jede Repräsentanz zwingend eine Buchhaltung in Übereinstimmung mit lokalem Recht zu führen hat. Hierfür ist entweder ein Buchhalter bei der Repräsentanz anzustellen oder aber die Buchhaltung wird an einen Dienstleister übertragen.

Bei der Anmeldung der Repräsentanz ist eine Akkreditierungsgebühr an den Fiskus zu entrichten. Die Anmeldefrist beträgt 3 Jahre. Die Höhe der Akkreditierungsgebühr beträgt umgerechnet knapp EUR ca. 2.000. Eine Verlängerung der Akkreditierung um 3 Jahre ist – auch wiederholt – möglich, die Unterlagen sind aber spätestens 30 Tage vor Ablauf der Anmeldefrist einzureichen. Für die Anmeldung einer Repräsentanz ist zwingend eine offizielle Adresse erforderlich, die auch der tatsächliche Sitz sein sollte.

Heutzutage sind mehr als 90 Repräsentanzen deutscher Unternehmen in Weißrussland registriert.

Gesellschaftsformen

Sowohl bei der Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft als auch bei der Übernahme eines bestehenden Unternehmens bzw. der Gründung eines Joint Ventures spielt die Rechtsform eine große Rolle. Die drei am häufigsten vorkommenden Rechtsformen sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und sog. „Einheitsunternehmen“. Ausländische Investoren dürfen durch alle Organisationsformen tätig werden.

Aktiengesellschaft

Eine der am häufigsten vorkommende Rechtsform ist die Aktiengesellschaft. Weißrussische Aktiengesellschaften können entweder als „Offene“ (Otkrytoe Akzionernoe Obschestwo, „OAO“) oder „Geschlossene Aktiengesellschaft“ (Zakrytoe Akzionernoe Obschestwo „ZAO“) gegründet werden. Offene Aktiengesellschaften (oAG) sind solche, bei denen die Aktien ohne Zustimmung der anderen Aktionäre allgemein an Dritte ausgegeben und veräußert werden können. Bei geschlossenen Aktiengesellschaften ist die Verkehrsfähigkeit der Aktien beschränkt und eine Ausgabe und Veräußerung bedarf der Zustimmung der anderen Aktionäre. Die Anzahl der Vorzugsaktien ist für beide Formen auf maximal 25 % des Stammkapitals beschränkt.

Die oAG ist im Hinblick auf die Anzahl der Aktionäre unbeschränkt. Aktien einer oAG können frei gehandelt werden, allerdings gibt es bei Unternehmen mit Staatsbeteiligung gewisse Einschränkungen. Das Mindestgrundkapital einer oAG beträgt umgerechnet EUR 4.500.

Bei den meisten Aktiengesellschaften handelt es sich um geschlossene Aktiengesellschaften (gAG). Im Unterschied zur oAG haben die Aktionäre einer gAG ein Vorkaufsrecht, falls Aktionäre ihre Aktien an Dritte veräußern möchten. Eine Verpflichtung zur Bilanzveröffentlichung besteht im Gegensatz zur oAG auch nicht. Bei der gAG können die Aktien nicht frei an eine unbegrenzte Zahl von Personen ausgegeben werden. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nur mit der Höhe ihrer Einlagen. Das Mindeststammkapital einer gAG beträgt umgerechnet EUR 1.125. Die Anzahl der Aktionäre darf 50 nicht übersteigen. Andernfalls ist die Gesellschaft verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres in eine oAG umzuwandeln. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Aktionärsversammlung abzuhalten. In dieser werden auch die Organe gewählt. Exekutivorgan ist der Generaldirektor. Daneben besteht eine Art Aufsichtsrat sowie ggf. auch ein Vorstand.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die meisten ausländischen Investoren wählen für ihre Tochtergesellschaften die GmbH (Obschestwo s Ogranichenoj Otwetstvennostju, „ООО“) als Rechtsform. Eine GmbH kann durch Alleingesellschafter gegründet werden. Eine GmbH darf maximal 50 Gesellschafter haben. Bei einer Überschreitung ist auch diese Gesellschaft innerhalb eines Jahres in eine oAG umzuwandeln.

Die GmbH ist - neben dem Einheitsunternehmen - der flexibelste Unternehmenstyp mit den geringsten Gründungsaufgaben. Das Kapital ist in Anteile aufgeteilt, die rechtlich gesehen keine Aktien sind und daher nicht den Regelungen des weißrussischen Wertpapierrechts unterliegen. Ein Nachteil ist, dass jeder Gesellschafter berechtigt ist, jederzeit aus der Gesellschaft auszutreten und von den anderen Gesellschaftern die Übernahme seiner Anteile verlangen kann.

Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe ihres Anteils beschränkt – Voraussetzung ist aber die vollständige Einzahlung der Einlagen. Höchstes Organ der GmbH ist die „Hauptversammlung“ der Gesellschafter. Diese wählt auch die Organe, in der Regel einen Vorstand oder einen Generaldirektor. Die Gesellschafter können die Höhe des Mindeststammkapitals ihrer GmbH selbst bestimmen, es gibt keine gesetzlichen Mindestvorgaben.

Einheitsunternehmen

Ein „Unitär“- oder „Einheitsunternehmen“ ist eine Unternehmensform, bei der die Gesellschaft selbst kein Eigentumsrecht an den von ihr genutzten Anlagegütern besitzt, sondern das Eigentum beim Gesellschafter liegt. Der Eigentümer ist also gleichzeitig der Gründer des Unternehmens. Die Anlagegüter können nicht in Anteile aufgeteilt werden. Ein Einheitsunternehmen kann nur einen Gründer haben. Wie bei GmbH kann der Gründer die Höhe des Mindeststammkapitals selbst bestimmen.

Registrierung von Unternehmen

Für weißrussische Gesellschaften gilt stets das zwingende weißrussische Gesellschaftsrecht, auch wenn diese über ausländisches Kapital verfügen. Diesem haben Satzungen und Gründungsverträge sowie Joint-Venture-Verträge zu entsprechen.

Der Gründungsprozess hat in Übereinstimmung mit lokalem Registrierungsrecht zu erfolgen. Außerdem gelten die Anforderungen des lokalen Notariatswesens. Die Registrierung von weißrussischen Unternehmen läuft in folgenden Schritten ab:

- staatliche Anmeldung;
- Genehmigung des Firmenstempels.

Seit 2018 ist der Firmenstempel nicht zwingend, jedoch empfehlenswert.

- steuerliche Anmeldung;
- Registrierung bei der staatlichen Sozialversicherung;
- Registrierung bei der Statistikbehörde;
- Eröffnung der Bankkonten.

Die staatliche Registrierung erfolgt am Tag der Antragstellung (ausgenommen bei Bankgründungen). Außer dem Antrag sind für die Registrierung folgende Dokumente einzureichen:

- Satzung;
- Auszug aus dem Handelsregister des Ursprungslandes des ausländischen Gesellschafters;
- Dokument, das als Beleg der entrichteten Registrierungsgebühr dienen kann (derzeit ca. EUR 10,00).

Der Handelsregisterauszug ist mit Apostille zu versehen sowie ins Russische oder Belarussische zu übersetzen und die Unterschrift des Übersetzers/der Übersetzerin von einem weißrussischen Notar zu beglaubigen. Die Registrierungsbehörde registriert die Gesellschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen bei den Steuerbehörden, bei der staatlichen Sozialversicherung, Krankenversicherung und bei der Statistikbehörde. Vom Tage der Eintragung an kann die Gesellschaft einen Firmenstempel bestellen, Konten eröffnen und einer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen (soweit hierfür keine Lizenz erforderlich ist).

Der gesamte Gründungsprozess ist insgesamt recht überschaubar und transparent und dauert in der Regel zwischen zwei und vier Wochen.

Ausländerrecht: Ausländische Arbeitnehmer in Weißrussland

Viele ausländische Investoren möchten das Management ihrer Tochterunternehmen ihren ausländischen Arbeitnehmern übertragen. Dies ist möglich. Um allerdings ausländische Arbeitnehmer legal in Weißrussland zu beschäftigen, sind spezielle Arbeitsgenehmigungen erforderlich. Diese sind selbstverständlich vor Arbeitsaufnahme bzw. Bestellung einzuholen.

Die Regelungen für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen sind für Repräsentanzen und Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung fast gleich.

Wenn das Unternehmen mehr als 10 ausländische Arbeitnehmer benötigt, ist zunächst eine Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einzuholen. Für die Erteilung beider Urkunden sind die örtlichen Migrationsabteilungen des Innenministeriums zuständig.

Diesbezüglich gelten für Repräsentanzen zwei Besonderheiten:

1. in einer Repräsentanz dürfen maximal 5 Ausländer (den Repräsentanzleiter mitgerechnet) beschäftigt werden und
2. der Repräsentanzleiter bzw. -Direktor als Ausländer benötigt keine Arbeitsgenehmigung.

Sowohl ausländische Arbeitnehmer einer Repräsentanz als auch ausländische Arbeitnehmer weißrussischer Unternehmen, die sich mehr als 90 Kalendertage in Weißrussland aufhalten, benötigen zudem eine Genehmigung des „vorläufigen Aufenthalts“ sowie ein Ein- und Ausreisevisum, wenn sie während ihres Aufenthaltes in Weißrussland ins Ausland reisen möchten.

Die Aufenthaltsgenehmigung sowie das Einreise- Ausreisevisum werden für ein Jahr ausgestellt und können verlängert werden. Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung und des Ein- und Ausreisevisums erfolgt ebenfalls bei der örtlichen Migrationsbehörde.

Immobilienrecht

Die meisten größeren Investitionen sind mit immobilienrechtlichen Fragen verbunden. Zu Immobilien zählen nach weißrussischem Recht Grundstücke, das Erdinnere, bestimmte Gewässer und alles, was mit der Erde fest verbunden ist. Hierzu gehören auch Wälder, langjährige Pflanzungen, Gebäude und Anlagen. Auch Unternehmen als Sachgesamtheit, Luftschiffe, Hochseeschiffe, Binnenschiffe, Schiffe des sog. Typs „Fluss – See“ und Weltraumobjekte sind Immobilien.

Das Eigentum an Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden fällt allerdings formalrechtlich auseinander. Zur Übertragung eines Gebäudes ist daher immer auch das Grundstücksnutzungsrecht zu übertragen. Ausländische Unternehmen können in Weißrussland keine Grundstücke zum Eigentum erwerben, auch nicht über Tochtergesellschaften. Privateigentum an Grund und Boden ist ansonsten auch für weißrussische Unternehmen und Bürger nur sehr eingeschränkt möglich.

Allerdings können Grundstücke langfristig gepachtet werden (ähnlich einem Erbbaurecht). Nach Artikel 17 des Bodengesetzbuches können Grundstücke bis zu 99 Jahre gepachtet werden, für landwirtschaftliche Flächen beträgt die Frist hingegen maximal zehn Jahre.

Bei Gebäuden und Anlagen gibt es keine entsprechenden Einschränkungen. Immobilienkaufverträge unterliegen der zwingenden staatlichen

Registrierung. Falls Grundstücke erworben werden, richtet sich der Preis nach dem Katasterwert des betreffenden Grundstücks, es sei denn, die Veräußerung erfolgt durch Versteigerung. Bei Versteigerungen hat das Mindestgebot dem Katasterwert zu entsprechen.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Das weißrussische Steuersystem ist trotz positiver Reformansätze nach wie vor eine Herausforderung. In der Unternehmenspraxis sind Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden häufig. Die weißrussische Regierung hat aber einige Maßnahmen zu Vereinfachung des geltenden Steuersystems und zur Abschaffung einiger Steuern getroffen.

Grundlage des Steuerrechts ist das Steuergesetzbuch. Das Steuergesetzbuch enthält einen allgemeinen Teil vergleichbar mit der deutschen Abgabeordnung sowie verschiedene Kapitel zu den einzelnen Steuerarten. Es gibt sowohl nationale Steuern als auch regionale bzw. lokale. Zu den nationalen Steuerarten zählen:

- Mehrwertsteuer;
- Gewinnsteuer;
- Verbrauchssteuer; Immobiliensteuer;
- Grundsteuer;
- Öko-Steuer;
- Steuer auf die Nutzung von Naturschätzen;
- Quellensteuer für ausländische Unternehmen, die keine Betriebsstätte in Weißrussland haben;
- Importzölle;
- Lohnsteuer;
- verschiedene Abgaben und Gebühren, wie „Offshore—Patentgebühren“.

Zu den regionalen Steuern zählen:

- Dienstleistungssteuer;
- Hundesteuer;
- Kurtaxe etc.

Gewinnsteuer

Eine der wichtigsten Steuerarten ist die Unternehmensgewinnsteuer. Der Steuersatz beträgt derzeit 18 % des zu versteuernden Gewinns und 12 % auf Dividenden. Der Veranlagungszeitraum für die Gewinnsteuer ist das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitraum ist ein Kalenderquartal. Ausländische Unternehmen, die in Weißrussland über eine Betriebsstätte tätig sind, haben quartalsweise Gewinnsteuer abzuführen. Steuererklärungen sind bei den Steuerbehörden bis zum 20. des Folgemonats der Abrechnungsperiode einzureichen.

Die Residenten von Hochtechnologieparks zahlen keine Gewinnsteuer, ausgenommen die Fälle, wenn sie als abhängige Vertreter für Steuerzwecke tätig sind.

Problematisch ist nach wie vor, dass es keinen Verlustvortrag gibt und Verluste nur im jeweiligen Kalenderjahr geltend gemacht werden können, in dem die Verluste entstanden sind.

Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer ist der Gesamtgewinn, der sich aus dem Gewinn aus dem Verkauf von Produkten, Gütern, Dienstleistungen und anderen Anlagen (einschließlich Anlagen, Waren, immateriellen Werten und Wertpapieren), Zinsen und Erlösen aus sog. „Nicht-Verkaufs-Operationen“ ergibt, vermindert um die Ausgaben, die im Zusammenhang mit diesen Operationen getätigt wurden. Der Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf von Produkten, Gütern, Dienstleistungen sowie anderer Anlagen und Zinsen wird definiert als der Unterschied zwischen den Gesamteinnahmen aus den Verkäufen und den Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Verkäufen. Sog. „Nicht-Verkaufs-Erlöse“

werden mit den Ausgaben für die Nicht-Verkaufs-Operationen verrechnet und anschließend zum Gesamtgewinn hinzugerechnet.

Nicht-Verkaufs-Erlöse schließen u.a. Erlöse aus Beteiligungen an anderen Unternehmen ein, einschließlich Dividenden, Erlöse aus Verkäufen von Anteilen und Gewinnen aus der Liquidierung von Beteiligungsgesellschaften, Wechselkursgewinne, Erlöse aus Vorjahren, die im aktuellen Geschäftsjahr angerechnet werden, erhaltene Vertragsstrafen, Bußgelder und Zinsen aus Verletzungen von vertraglichen Verpflichtungen sowie vom Schuldner anerkannte oder durch diesen aufgrund von Gerichtsbeschlüssen zu zahlende Entschädigungen für Verluste, Erlöse aus der Vergabe von Rechten zur Nutzung geistigen Eigentums u.a.

Die Steuerbemessungsgrundlage kann vermindert werden in Höhe des Betrags, der für Investitionen in den Produktionsaufbau und den Gebäudebau verwendet wird, einschließlich der Rückzahlungen von Bankkrediten, die zu diesen Zwecken aufgenommen wurden, unter der Bedingung, dass die Abschreibungsfreibeträge voll ausgeschöpft wurden sowie die Höhe des Betrages dem für Spenden an staatliche Unternehmen, Institutionen und andere Organisationen im Gesundheits-, Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sportbereich verwendet wird, entspricht (allerdings bis maximal 10 % des zu versteuernden Gewinns).

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in Weißrussland auf die meisten Fälle des Verkaufs von Gütern, der Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen sowie der Einfuhr von Gütern auf das Zollgebiet Weißrusslands erhoben. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 20 %. Auf den Warenexport, die Verladung, den Transport und andere vergleichbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Exportgütern findet ein Mehrwertsteuersatz von 0 % Anwendung. Auf landwirtschaftliche Produkte und Tierzuchtprodukte findet allgemein ein Satz von 10 % Anwendung. Gleiches gilt für den Import und die Lieferung von bestimmten Nahrungsmitteln und Waren für Kinder.

Ausgenommen von der Mehrwertsteuer sind u.a. bestimmte Arten der medizinischen Behandlung, der Verkauf von bestimmten Heilmitteln und medizinischer Ausrüstung, Dienstleistungen im Wohnungswesen- und kommunale Dienstleistungen für Privatpersonen, bestimmte Bank- und sonstige Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Geschäfte mit Wertpapieren und Derivaten usw. Der Veranlagungszeitraum für die Mehrwertsteuer ist das Kalenderjahr und der Abrechnungszeitraum ist je nach Wahl des Steuerzahlers der Kalendermonat oder das Kalender-Quartal.

Seit dem 1. Januar 2018 sind ausländische Internetdienstleister steuerpflichtig: sie müssen eine Mehrwertsteuer in Höhe von 20 % – die sogenannte „Google-Steuer“ – entrichten und zudem Steuererklärungen einreichen.

Folgende Dienstleistungen werden mit der „Google-Steuer“ besteuert:

- Software, Spiele, Datenbanken, E- Books (Zeitschriften, Druckschriften etc.), Musik, Videos;
- Werbung;
- Angebotsstreuung;
- Kundesuche im Internet (Neukundengewinnung im Internet);
- Handelsplattformen;
- Website-Unterstützung;
- Speicherung und Verarbeitung von Informationen und
- Rechenleistungen.

Der Verkauf digitaler Inhalte gehört nicht zu E-Dienstleistungen, wenn diese auf einem physischen Datenträger bereitgestellt werden, auch wenn sie online bestellt wurden.

Immobilien- und Grundsteuer

Die Immobiliensteuer in Weißrussland ist eine der Steuerarten auf Eigentum, Besitz, Nutzung oder Miete von Gebäuden und Bauten, darunter auch Rohr- und Gasleitungen.

Der Immobiliensteuersatz beträgt 1% des Gebäudewertes im ersten Jahr nach Übergabe der Immobilien an das Unternehmen und 1% des Gebäuderestbuchwertes in den darauffolgenden Jahren. Die Immobiliensteuer muss jährlich entrichtet werden.

Die Grundsteuer wird auf Eigentum, Besitz, Nutzung oder Pacht von Grundstücken erhoben. Es sind folgende Kategorien von Grundstücken zu unterscheiden, die mit der Grundsteuer besteuert werden:

- landwirtschaftliche Grundstücke;
- Wohngrundstücke;
- Industrie-, Transport-, Telekommunikations-, Militär- oder sonstige Grundstücke,
- Waldgrundstücke;
- Wassergrundstücke;
- Öko-, Gesundheits-, Kulturgutsgrundstücke.

Der Grundsteuersatz wird nach der jeweiligen Grundstücksart sowie dem Katasterwert ermittelt. Bemessungsgrundlage ist ein Hektar. Zur Zahlung kommt die Grundsteuer jährlich. Einige Gruppen von Steuerzahlern sind von der Grundsteuer ausgenommen.

Öko-Steuer

Das Kapitel 21 des Steuergesetzbuches regelt die sog. „Öko-Steuer“. Ziel der Öko-Steuer soll sein, die Umweltverschmutzung zu minimieren. Die Öko-Steuer wird auf die Verarbeitung und den Transport von Öl und Mineralöl, industrielle Abgase sowie geologische Erkundungsarbeiten, produzierte oder importierte Verpackung aus Plastik, Glas oder Papier und Müll nach Verbrauch erhoben. Der Öko-Steuersatz hängt von den beim

Betrieb ausgestoßenen Emissionen ab. Die Öko-Steuer ist eine der kompliziertesten Steuern und enthält viele Besonderheiten.

Der Veranlagungszeitraum der Ökosteuern ist das Kalender-Quartal. Die Steuer soll nicht später als bis zum 22. des letzten Monats des Veranlagungszeitraums entrichtet werden.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer wird auf den Import und die Herstellung von bestimmten Waren erhoben. Zu den Hauptkategorien zählen u.a. Alkohol, Branntwein, Bier, Tabak, Öl für Diesel und/oder Benzin, Benzin, Diesel für PKW und Kleinbusse. Seit dem Jahre 2019 wird die Verbrauchssteuer nicht mehr auf die Korndestillation erhoben. Für die oben genannten Güter gelten vom Steuergesetzbuch festgelegte Steuersätze. Der Export von verbrauchssteuerpflichtigen weißrussischen Waren ist verbrauchssteuerfrei. Die Verbrauchssteuerpflicht wird monatlich auf Basis des Verkaufs von verbrauchssteuerpflichtigen hergestellten und/oder importierten und zu eigenen Zwecken genutzten Gütern (z.B. Test- und Probezwecken) berechnet.

Quellensteuer für ausländische Unternehmen

Ausländische Organisationen, die über keine Betriebsstätte in Weißrussland verfügen, haben für Einkommen aus weißrussischen Quellen folgende Quellensteuern abzuführen:

- Dividenden – 12 %;
- Lizenzen – 15 %;
- Zinsen – 10 %;
- Transport (Gebühren im Zusammenhang mit internationalem Transport) – 6 %;
- Sonstige Einnahmen – 15 %.

Die Summe der weißrussischen Quellensteuer wird vom an die ausländische Organisation zu zahlenden Betrag abgezogen.

Ausländische Unternehmen können aber im Rahmen der mit Weißrussland geltenden Doppelbesteuerungsabkommen von der Quellensteuer ausgenommen sein. Solche Doppelbesteuerungsabkommen bestehen z.B. mit Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zur Befreiung von der weißrussischen Quellensteuer hat das ausländische Unternehmen eine vom Finanzamt ihres Sitzes ausgestellte Bestätigung vorzulegen, dass sie steuerlich im Sitzstaat ansässig ist.

Auslandssteuer für „Steueroasen“

Mittelbare oder unmittelbare Zahlungen weißrussischer Unternehmer oder Personen an Unternehmen, die in sog. „Steueroasen“ registriert sind, unterliegen einer besonderen Auslandssteuer. Das Verzeichnis der Steueroasen ist durch Erlass des weißrussischen Staatspräsidenten vom 25. Mai 2006 Nr. 353 festgelegt. Derzeit enthält die Liste 52 Staaten bzw. Staatsgebiete (u.a. Lichtenstein, das Fürstentum Monaco, Montenegro, Gibraltar, Virgin-Inlands etc.). Banken dürfen Zahlungen an Unternehmen in Steueroasen erst vornehmen, nachdem die Auslandssteuer an den Fiskus abgeführt wurde. Der Auslandssteuer unterliegt dabei der Bruttobetrag der in Rechnung gestellten Leistungen. Der Steuersatz beträgt 15 %.

Importzoll

Seit dem Jahre 2014 ist Weißrussland ein Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion, daher sind in Weißrussland sowie den anderen Mitgliedsstaaten einheitlichen Importzölle eingeführt worden.

Bei einem Warenlieferungsvertrag hat der weißrussische Vertragspartner Zollgebühren und die Einfuhrmehrwertsteuer zu zahlen. Normalerweise wird im Vertrag der Kaufpreis ohne Einfuhrmehrwertsteuer ausgewiesen. Der Standardsatz beträgt 20%. Bestimmte Waren können jedoch einer verringerten Einfuhr-MwSt. unterliegen (derzeit 10%-Steuersatz). Bestimmte Waren können auch ganz von der Einfuhrmehrwertsteuer befreit

sein. Die Einfuhrmehrwertsteuer wird nach der Formel wie folgt berechnet: Zollwert der einzuführenden Waren + Zollgebühr x 20% bzw. 10%. Die Zollgebühren werden je nach Art und Ursprungsland der Waren erhoben. Normalerweise bemessen sie sich in Prozentsätzen der importierten Waren („ad valorem“ - Gebühren). Es kann jedoch eine Berechnung in einem bestimmten Eurobetrag pro Kilo oder als Kombination erfolgen. Die Einfuhrmehrwertsteuer sowie die Zollgebühren richten sich nach dem Zollwert der einzuführenden Waren. Das ist in der Regel der Geschäftspreis. Es gibt verschiedene Methoden der Zollwertermittlung.

Freie Wirtschaftszonen

In Weißrussland bestehen derzeit sechs „freie Wirtschaftszonen“ (FWZ):

- FWZ „Minsk“;
- FWZ „Gomel-Raton“;
- FWZ „Grodnoinvest“;
- FWZ „Vitebsk“;
- FWZ „Mogilew“;
- FWZ „Brest“.

Diese FWZ wurden mit dem Ziel eingeführt, besonders günstige Produktions- und Entwicklungsbedingungen für in- und ausländische Investoren zu schaffen. Die Residenten der FWZ sind von der Immobiliensteuer und in den ersten fünf Jahre nach der Bekanntgabe des Gewinns von der Gewinnsteuer befreit. Die FWZ bieten neben Steuervorteilen auch Vorteile bei der Devisenregulierung und dem Zollrecht. Außerdem ist die Verwaltung jeder freien Wirtschaftszone im Falle der Übergabe vom Exekutivkomitee in Übereinkommen mit seiner Kompetenz der entsprechenden Ermächtigungen berechtigt, die Grundstücke auf dem Territorium der freien Wirtschaftszone in Pacht zu geben.

Hochtechnologiepark

Der Status von Hochtechnologieparks wird durch die „Ordnung über Hochtechnologieparks“, das Präsidialdekret vom 22. September 2005 Nr. 12 „Über Hochtechnologieparks“ und das Präsidialdekret vom 21. Dezember 2017 Nr. 8 „Über Entwicklung der digitalen Wirtschaft“ bestimmt.

Danach können weißrussische juristische Personen und Einzelunternehmer, einschließlich solcher mit ausländischer Kapitalbeteiligung, deren Tätigkeit die Analyse, Projektierung und Datenverarbeitung einschließt, sich in Hochtechnologieparks ansiedeln.

HT-Park-Residenten sind von einigen Steuern und Abgaben, darunter von der Gewinnsteuer und Mehrwertsteuer, befreit. An ausländische Personen, die in Weißrussland keine Betriebsstätte haben, gezahlte Erlöse (Dividenden, Passivvermögen, Royalty und Lizenzen), die aus einer HT-Park-Quelle stammen, werden mit einer Quellensteuer von maximal 5% belegt.

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt

Partner

E-Mail: thomas.brand@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Mob.: +7 (965) 106 56 11

Fax: +7 (963) 966 33 66



Pavel Pankratov, LL.M.

Jurist

Partner

E-Mail: pavel.pankratov@bbpartners.de

Mob: +375 296 619 717

Telefax: +375 17 396 39 75

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.